



EU verschärft die grenzüberschreitenden Regelungen zu Firmenfahrzeugen per 1. Mai 2015

Die EU hat die grenzüberschreitenden Regelungen für Firmenfahrzeuge konkretisiert und gleichzeitig auch verschärft. Die Neuregelung betrifft die bisher bereits problematische Situation, dass ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU mit einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug seines Schweizer Arbeitgebers in die EU einreisen will.

Die zollfreie vorübergehende Einfuhr in die EU eines in der Schweiz auf ein Unternehmen zugelassenen Fahrzeug durch einen bei diesem angestellten Fahrer mit Wohnsitz in der EU ist nur noch möglich für:

- Fahrten zwischen dem Wohnsitz in der EU und dem Arbeitsplatz in der Schweiz
- Die Ausführung einer im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgabe

Es bleibt dabei, dass ein **Anstellungsverhältnis** notwendig ist. Firmeneigentümer sind von der Zollbefreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der zollfreien Einfuhr sind zukünftig aber auch alle nicht dienstlich veranlasste Fahrten. Im **Arbeitsvertrag** sollten möglichst alle Aufgaben, die eine grenzüberschreitende Fahrt in die EU erfordern könnten, aufgeführt sein. Eine Kopie des Arbeitsvertrages sollte stets mitgeführt werden.

Die Verordnung trat bereits Anfang März in Kraft. Den Mitgliedstaaten wird eine Frist bis zum 1. Mai 2015 zur Umsetzung eingeräumt. Sie gilt daher erst ab diesem Datum. (Quelle: VO (EU) 2015/234 vom 13.2.15) ■

Wer nur die Kündigungsgründe bestreitet, erhebt keine Einsprache

Ein Arbeitnehmer wurde im Zuge einer Reorganisation entlassen. In einem Schreiben an den Arbeit-

geber bestritt er, dass die Reorganisation der wahre Grund für die Kündigung gewesen sei. Der Arbeitnehmer machte geltend, es liege eine Rache Kündigung vor.

Der Arbeitnehmer klagte später und forderte eine Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung.

Das Bundesgericht urteilte, dass keine Einsprache gegen die Kündigung vorlag. Wer nur den Wahrheitsgehalt des Kündigungsgrundes bestreite, der mache nicht geltend, dass die Kündigung missbräuchlich sei. Eine Einsprache setze voraus, dass der Arbeitnehmer klar zum Ausdruck bringe, dass er gewillt sei, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. (Quelle: BGE 4A_320 / 2014 vom 8.9.2014) ■

Formularanzeige einer Vermieterkündigung auch ohne Unterschrift gültig

Die Unterzeichnung einer Vermieterkündigung muss

nicht zwingend auf dem Kündigungsformular erfolgen. Es genügt, wenn der Begleitbrief die Originalunterschrift trägt. (Quelle: BGE 4A_285/2013 vom 4.11.2013) ■

Rückstellungen für die Stilllegung von Abteilungen oder Produktlinien zugelassen

Werden Abteilungen, Unternehmensteile oder Produktlinien innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag stillgelegt, so können dafür Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellungen sind dann nötig, wenn der vermutliche Verkaufserlös unter dem Buchwert liegt.

Sind Aufwände mit der Stilllegung der entsprechenden Aktivität verbunden wie z.B. ein Sozialplan für die zu entlassenden Mitarbeitenden, Rückbaukosten o.ä., müssen diese in der Bilanz aufgeführt sein. Die Aufwände aus der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten stellen in der Regel ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand dar.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Buchung einer solchen Rückstellung ist ein verbindlicher Entscheid der Geschäftsleitung, einen Geschäfts oder

Produktbereich zu verkaufen oder stillzulegen.

Selbstanzeige – was zu beachten ist

Wer von sich aus eine Steuerhinterziehung anzeigt, zahlt die Steuern und Verzugszinsen für maximal zehn Jahre (im Erbfall drei Jahre) und entrichtet eine Busse. Einmal im Leben hat man die Möglichkeit, ohne Busse steuerlich ins Reine zu kommen, indem man sich selber anzeigt.

Damit die straflose Selbstanzeige wirklich straflos bleibt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb kommen. Stellt die Steuerbehörde bereits Fragen, ist es zu spät
- Alle unversteuerten Vermögensanteile müssen offengelegt werden
- Involvierte Personen müssen vorgängig informiert werden. Denn falls andere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren, müssen diese mit einem Strafverfahren rechnen oder zeitgleich eine Selbstanzeige einreichen. Denn die Selbstanzeige gilt nur für diejenige Person, die sie einreicht.

- Die Selbstanzeige muss als solches bezeichnet werden. Wer nur die bisher unversteuerten Vermögen kommentarlos einreicht, kann nicht mit Straffreiheit rechnen. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.

Straflose gesetzliche Aufbewahrungspflichten

Die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher ist nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz geregelt. Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht mehr geändert werden können. Erlaubt sind technische Verfahren, die die Integrität der gespeicherten Informationen garantieren. Der Zeitpunkt der Speicherung muss unverfälschbar nachweisbar sein.

Die Fristen für die Aufbewahrung sind in der Tabelle unten nachzulesen:

Dokument	Aufbewahrungspflicht	Bemerkung
Bilanz + Erfolgsrechnung, Anhang, Revisionsbericht	10 Jahre	Schriftliche Aufbewahrung mit Unterschrift im Original
Hauptbuch, Geschäftsbücher, Inventare, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz	10 Jahre	
MwSt-Belege und – Abrechnungen	10 Jahren	Verjährung der Abgaben läuft nach 5 Jahren ab
Belege um Immobilien	Während der gesamten Besitzdauer	Liegenschaftsbesitzdauer = Aufbewahrungsdauer
Steuererklärungen mit den dazugehörigen Belegen	15 Jahre	Das Recht, eine Steuer durch die Steuerbehörde zu veranlassen verjährt spätestens 15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode
Verlustscheine	20 Jahre	Im Original aufbewahren
Verträge	Keine zeitliche Begrenzung	
Kapitaleinlageprinzip-Belege/Bestätigung ESTV	Keine zeitliche Begrenzung	Lückenlose Dokumentation seit 1997